OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153912/17/WP

Datum:
Linz, 10. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Antrag des A__, B-Strasse, auf Erstreckung der Frist betreffend einen baupolizeilichen Auftrag, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Eingabe (E-Mail) vom 8. August 2024 beantragte der Antragsteller die Verlängerung der Leistungsfrist betreffend das hg Erkenntnis vom 23. Juli 2023 (baupolizeilicher Beseitigungsauftrag), GZ: LVwG-153912/13, um 6 Wochen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Erkenntnis vom 23. Juli 2024 zur hg GZ: LVwG-153912/13/WP, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Antragstellers gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Vichtenstein vom 10. Juli 2023, mit dem dem Antragsteller ein bedingter baupolizeilicher Beseitigungsauftrag erteilt wurde, unter der Maßgabe der Abänderung der Leistungsfrist als unbegründet ab. Die Leistungsfrist zur Einbringung eines Baubewilligungsantrages/einer Bauanzeige wurde mit Ablauf des September 2024 neu bestimmt [Erkenntnis, ON13 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Gegen dieses Erkenntnis wurde kein Rechtsmittel erhoben und erwuchs dieses in Rechtskraft [verwaltungsgerichtlicher Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsgerichtlichen Akt und den Schriftsatz des Antragstellers. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG abgesehen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Antrag zurückzuweisen ist und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1 Durch die (Sach)Entscheidung des Verwaltungsgerichts tritt nach höchstgerichtlicher Judikatur ein solches Erkenntnis, welches die Angelegenheit erledigt, die zunächst von einer Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides (vgl VwGH 28.2.2019,

2019/12/0010 mwN). Mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. Juli 2024, GZ: LVwG-153912/13/WP, wurde die eingebrachte Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Erfüllungsfrist neu festgesetzt.

1.2 Eine im Bescheid festgesetzte Erfüllungsfrist – als eine Frist gemäß § 59 Abs 2 AVG – ist Bestandteil des Spruches des baupolizeilichen Auftrages. Dementsprechend ist auch die Erfüllungsfrist von der Rechtskraft erfasst. Ein Antrag auf Erstreckung der Erfüllungsfrist für die Einbringung eines Baubewilligungsantrages/einer Bauanzeige bzw zur Durchführung des Abbruchs des bestehenden Gebäudes kann daher nur als Antrag auf Abänderung des rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrages angesehen werden. Einem solchen Antrag steht aber gemäß § 68 Abs 1 AVG res iudicata (entschiedene Sache) entgegen und ist dieser somit zurückzuweisen (vgl zur Wr BauO VwGH 24.2.2004, 2004/05/0022).

1.3 Gemäß § 53 Abs 2 Oö. BauO 1994 ist der Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde einzubringen, sofern in der Oö. BauO eine Fristverlängerung über Antrag vorgesehen ist (vgl *Haderer* in: *Pabel* (Hrsg), Oö Baurecht [2019] Rz 7 zu § 53 Oö. BauO 1994). In der hier einschlägigen Bestimmung bezüglich einem baupolizeilichen Auftrag ist gemäß § 49 Oö. BauO 1994 gesetzlich keine Fristverlängerung vorgesehen. Dementsprechend kann die festgesetzte Erfüllungsfrist auch nicht über Antrag verlängert werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der höchstgerichtlichen Rsp und der eindeutigen Rechtslage beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil